

Antrag

**der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD und
der Fraktion GRÜNE**

und

Stellungnahme

des Wirtschaftsministeriums

Flächenverbrauch in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in welchem Umfang es in Baden-Württemberg Baulandkataster (§ 200 Abs. 3 BauGB) oder sonstige Erhebungen (z. B. Raumordnungskataster) der Baulücken und Innenentwicklungspotenziale in Gemeinden gibt;
2. wie die Erfassung von Innenentwicklungspotenzialen wie z. B. Baulücken und Brachflächen auf kommunaler und auf regionaler Ebene verbessert werden kann;
3. wie sie den Begriff „Erforderlichkeit“ in § 1 BauGB versteht;
4. ob sie beabsichtigt, die zur Genehmigung von Flächennutzungsplänen zuständigen Behörden anzuweisen, sich bei der nach BauGB geforderten Darlegung des Bedarfs die Erfassung der Innenentwicklungspotenziale vorlegen zu lassen oder ihnen weitere Kriterien zur Erforderlichkeit vorzugeben, die im Genehmigungsverfahren zu prüfen sind;
5. ob im Interesse einer geordneten Raumentwicklung und vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung eine gesetzliche Ermächtigung geschaffen werden kann, um Mengenziele für die Siedlungsentwicklung festzulegen, ohne die kommunale Planungshoheit unzulässig einzuschränken;

6. ob es Möglichkeiten einer besonderen Förderung für Kommunen gibt, die ausschließlich Innenentwicklung praktizieren;
7. wie sie eine Zusammenführung der Genehmigungszuständigkeit für Flächennutzungspläne und Bebauungspläne – soweit diese einer Genehmigung bedürfen – bei den Regierungspräsidien beurteilt;
8. in welchem Umfang in den letzten Jahren in Baden-Württemberg im Rahmen der Eingriffsregelungen die teilweise bzw. vollständige Abdichtung offener Böden rückgängig gemacht wurde;
9. welche Möglichkeiten sie im Rahmen der Eingriffsregelungen sieht, die Versiegelung von Flächen angemessen zu kompensieren;
10. ob sie sich die Einführung des „Bodenkundlichen Baubegleiters“ (Beispiel Schweiz) vorstellen kann;
11. wie sie eine Differenzierung der Abwassergebühren für versiegelte bzw. offene Flächen beurteilt und welche auf das Land übertragbaren Erfahrungen und Empfehlungen hierzu vorliegen;
12. welche Instrumente sie für geeignet hält, eine Flächenneuanspruchnahme zu minimieren.

30. 04. 2008

Mappus
und Fraktion

Schmiedel
und Fraktion

Kretschmann
und Fraktion

Begründung

Der Flächen- oder Landschaftsverbrauch wird zunehmend Gegenstand der umweltpolitischen Diskussion. Die Flächen werden dabei an sich nicht verbraucht, sondern nur verändert. Diese Veränderungen bewirken aber sowohl eine zum Teil irreversible Beeinträchtigung der Bodenfunktionen als auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts und der Landschaft. Die Wirkungszusammenhänge sind dabei vielschichtig und komplex. Es ist deshalb erforderlich, Strategien für einen sparsamen Umgang mit der Ressource Boden zu entwickeln.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 4. Juni 2008 Nr. 5R-8881/14 nimmt das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium, dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum und dem Umweltministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. in welchem Umfang es in Baden-Württemberg Baulandkataster (§ 200 Abs. 3 BauGB) oder sonstige Erhebungen (z. B. Raumordnungskataster) der Baulücken und Innenentwicklungspotenziale in Gemeinden gibt;

Zu 1.:

Nach § 200 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden ermächtigt, sofort oder in absehbarer Zeit bebaubare Flächen mit Flurstücksnummern, Straßennamen und Angaben zur Grundstücksgröße in Karten oder Listen zu erfassen (Baulandkataster). Eine Verpflichtung zur Einrichtung eines Baulandkatasters besteht nicht. Mitteilungspflichten gegenüber den Rechts- und Fachaufsichtsbehörden über die Führung von Baulandkatastern bestehen ebenfalls nicht. Insoweit liegen dem Wirtschaftsministerium keine Angaben zur Anzahl von Baulandkatastern bei den Gemeinden vor.

Aus der Zusammenarbeit mit den Gemeinden im Rahmen der vielfältigen Initiativen der Landesregierung zur Reduzierung der Neuinanspruchnahme von bislang unbebauten Flächen und zur Förderung der Innenentwicklung, insbesondere im Aktionsbündnis „Flächen gewinnen“, ist bekannt, dass neben Städten wie z. B. Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg mit 10 Umlandgemeinden, Rottenburg und Bruchsal zunehmend auch kleinere Gemeinden Innenentwicklungspotenziale systematisch erfassen.

Unterstützend wirken dabei Vorhaben und Modellprojekte der Landesregierung wie beispielsweise im Rahmen von MELAP („Modellprojekt zur Eindämmung des Landschaftsverbrauchs durch Aktivierung innerörtlichen Potenzials“), dessen integraler Bestandteil die Erfassung von Bauflächenpotenzialen ist. Die seit 2008 geltende Richtlinie zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) sieht aus diesen Erfahrungen vor, dass Voraussetzung für die Förderung von privaten Vorhaben im Förderschwerpunkt „Wohnen“ die Erhebung der Gebäudeerstände und Baulücken sowie die Vorlage einer Nutzungskonzeption sind.

Ein weiteres Beispiel stellt das Projekt „Raum+“ dar, das eine regional angelegte Erhebung von Innenentwicklungspotenzialen zum Ziel hat. Unterstützt von Wirtschaftsministerium und Umweltministerium wird hier für den Zeitraum 2006 bis 2008 die Erstellung einer regionsübergreifenden, fortschreibungsfähigen Übersicht für Kommunen in sechs Regionen des Landes erstellt (siehe auch unter Punkt 2.).

Nach § 28 Landesplanungsgesetz (LplG) führt die höhere Raumordnungsbehörde ein Raumordnungskataster, das die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen enthält. Das Kataster im Maßstab 1:25.000 dient unter anderem als wichtige Informationsgrundlage der Durchführung von Raumordnungs- und Zielabweichungsverfahren, Standort- und Trassensuchverfahren, der Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen und der Aufstellung von Entwicklungsplänen und Regionalplänen. Flurstücksscharfe Informationen wie z. B. Baulandpotenzialermittlungen werden im Raumordnungskataster nicht geführt.

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

2. wie die Erfassung von Innenentwicklungspotenzialen wie z. B. Baulücken und Brachflächen auf kommunaler und auf regionaler Ebene verbessert werden kann;

Zu 2.:

Der Bundesgesetzgeber verlangt durch die neu gefasste und um die Aspekte der Innenentwicklung ergänzte Vorschrift des § 1 a Abs. 2 BauGB, die insbesondere auch bei der Abfassung des Umweltberichts nach § 2 a BauGB zu berücksichtigen ist, eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Thema des Flächenverbrauchs als in der Vergangenheit. Von Bedeutung sind dabei nicht nur Feststellungen zum Potenzial für eine Innenentwicklung, sondern auch kommunale Umsetzungsstrategien. Die Städte und Gemeinden haben dies im Sinne des Gesetzes nachvollziehbar darzustellen. Die Genehmigungsbehörden prüfen bei genehmigungspflichtigen Bauleitplänen die Nachvollziehbarkeit anhand der Darstellungen im Umweltbericht bzw. in der Begründung (siehe auch unter Punkt 4.).

Darüber hinaus kann eine verstärkte Erfassung von Innenentwicklungspotenzialen über Anreize, z. B. durch Fortsetzung der erfolgreichen Modellprojekte wie MELAP sowie durch eine weitere zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit unter anderem im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes erreicht werden.

Ein Projekt auf freiwilliger Basis stellt „Raum+“ dar, in dessen Rahmen Innenentwicklungspotenziale von Kommunen in sechs Regionen (Hochrhein-Bodensee, Mittlerer Oberrhein, Rhein-Neckar, Neckar-Alb, Nord-schwarzwald, Stuttgart) für den Zeitraum 2006 bis 2008 erhoben werden und die Möglichkeit eines regionalen Kompetenz- und Beratungszentrums für Innenentwicklung geprüft wird. Zentrale Aufgabe ist es, Innenentwicklungspotenziale systematisch zu ermitteln und aktiv zu ihrer Mobilisierung beizutragen. Das Wirtschaftsministerium unterstützt gemeinsam mit dem Umweltministerium dieses Projekt, das in den betreffenden Regionen vor allem auch das Bewusstsein im Umgang mit der Ressource Fläche weiter schärft.

3. wie sie den Begriff „Erforderlichkeit“ in § 1 BauGB versteht;

Zu 3.:

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der Begriff der Erforderlichkeit enthält dabei die Aspekte der Planungspflicht und der Planungsbefugnis und ist an das städtebauliche Konzept der Gemeinde gebunden. Die Gemeinde besitzt bei der Entscheidung zur Planung ein weites planerisches Ermessen. Höchstrichterliche Entscheidungen bestätigen das Vorliegen eines Planungserfordernisses regelmäßig, sobald sie der Verwirklichung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung der Gemeinde dienen. Maßgeblich ist insofern das städtebauliche Entwicklungskonzept der Gemeinde.

Die Bauleitplanung ist eine nicht an Weisungen staatlicher Stellen gebundene Pflichtaufgabe der gemeindlichen Selbstverwaltung. Die Planungshoheit der Gemeinden ist nach Artikel 28 Abs. 2 GG geschützt.

Eine Bauleitplanung ist auf jeden Fall immer dann erforderlich, wenn die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in eine bestimmte Richtung gelenkt oder einer abträglichen Entwicklung gegengesteuert werden soll. Eindeutig nicht erforderlich sind dagegen nur solche Bauleitpläne, die einer positiven Planungskonzeption entbehren und ersichtlich der Förderung von Zie-

len dienen, für deren Verwirklichung die Bauleitplanung nicht bestimmt ist – beispielsweise der bloßen Befriedigung privater Interessen, ohne dass städtebauliche Gründe vorliegen. Am Planungserfordernis mangelt es auch solchen Bauleitplänen, die aus Gründen der fehlenden örtlichen Zuständigkeit unzulässig sind oder wegen sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Aussicht auf Verwirklichung haben, z. B. bei entgegenstehenden und nicht durch Ausnahmen oder Befreiungen überwindbaren Fachplanungen.

Inhaltlich beschränkt wird das Maß der Erforderlichkeit durch das sogenannte Übermaßverbot. Die Träger der Bauleitplanung sollen demnach in den Bauleitplänen nur die Darstellungen (Flächennutzungspläne) oder Festsetzungen (Bebauungspläne) treffen, die zur Bewältigung des Planungszieles oder -konflikts erforderlich sind (schlanke Bebauungspläne). Dazu enthalten die §§ 5 und 9 BauGB jeweils einen Katalog möglicher Darstellungen und Festsetzungen.

Ob für eine konkrete Planung – einschließlich der Dimensionierung – ein Bedarf besteht, entscheidet sich dagegen nicht im Rahmen des § 1 Abs. 3 BauGB, sondern im Rahmen der Berücksichtigung des Anpassungsgebots des § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung, der planerischen Leitlinien des § 1 Abs. 5 BauGB – zu denen u. a. die nachhaltige städtebauliche Entwicklung in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen, die Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen einschließlich der Verantwortung für den Klimawandel gehören –, der Bodenschutzklausel in § 1 a Abs. 2 BauGB – nach der vor zusätzlicher Inanspruchnahme von Flächen für eine bauliche Nutzung Maßnahmen der Innenentwicklung der Vorrang zu geben ist – sowie in der Abwägung der nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange.

4. ob sie beabsichtigt, die zur Genehmigung von Flächennutzungsplänen zuständigen Behörden anzuweisen, sich bei der nach BauGB geforderten Darlegung des Bedarfs die Erfassung der Innenentwicklungspotenziale vorlegen zu lassen oder ihnen weitere Kriterien zur Erforderlichkeit vorzugeben, die im Genehmigungsverfahren zu prüfen sind;

Zu 4.:

Die Träger der Bauleitplanung haben in der Begründung bzw. im Umweltbericht zum Bauleitplanentwurf die Ermittlung des Bauflächenbedarfs im Planungszeitraum nachvollziehbar darzulegen. Die Ansätze zur Flächenbedarfs-ermittlung unterliegen einer Plausibilitätsprüfung durch die Genehmigungsbehörden. Die Genehmigungsbehörden sind bereits jetzt gehalten, bei der Prüfung der Nachvollziehbarkeit der Planung einen strengen Maßstab anzulegen. Dass dabei u. a. die Berücksichtigung der Potenziale der Innenentwicklung und der Strategien zur Aktivierung dieser Potenziale erforderlich ist, wurde den Genehmigungsbehörden bereits im Rahmen der Dienstbesprechung im Jahr 2005 mit den Regierungspräsidien und mit der allen Genehmigungsbehörden zugewandten Niederschrift dazu vermittelt.

Das Wirtschaftsministerium wird im Hinblick auf die Genehmigung von Bauleitplänen mit den Regierungspräsidien erneut Zielvereinbarungen im Interesse der Reduzierung des Landschaftsverbrauchs und der Stärkung der Innenentwicklung abschließen. Zur Konkretisierung dieser Vereinbarungen werden Absprachen zunächst mit den Regierungspräsidien über einheitliche Kriterien und Prüfverfahren der Plausibilitätsprüfung getroffen. Es ist beabsichtigt, diesen Prozess im Weiteren auf die anderen Genehmigungsbehörden zu übertragen.

5. ob im Interesse einer geordneten Raumentwicklung und vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung eine gesetzliche Ermächtigung geschaffen werden kann, um Mengenziele für die Siedlungsentwicklung festzulegen, ohne die kommunale Planungshoheit unzulässig einzuschränken;

Zu 5.:

Die Umsetzung einer flächen sparenden Siedlungsentwicklung erfolgt wesentlich im Zusammenspiel von Raumordnung und Bauleitplanung. Hierbei gibt die Landes- und Regionalplanung einen übergeordneten Orientierungsrahmen zur räumlichen Entwicklung vor, der der kommunalen Ebene jedoch hinreichende Gestaltungsspielräume im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich geschützten Planungshoheit belässt. Zwar setzen sich verschiedene Verbandsdirektoren der Regionalverbände für konkrete Mengenziele ein und sprechen sich für entsprechende Vorgaben der Landesregierung aus. Eine Festlegung konkreter Mengenziele zur Flächenneuinanspruchnahme, z. B. in Regionalplänen, stößt jedoch auf planungs- und verfassungsrechtliche Bedenken, ist nicht geboten und wird auch von den kommunalen Landesverbänden abgelehnt.

Zur Dämpfung der Flächeninanspruchnahme können die Regionalpläne auf der Grundlage des geltenden Landesplanungsgesetzes sowie des Landesentwicklungsplans (LEP) 2002 jedoch Zielwerte für die anzustrebende Siedlungsdichte in neuen Wohnbaugebieten vorgeben.

Im Bereich der Raumordnung und Bauleitplanung kommt es entscheidend darauf an, die geltenden planungsrechtlichen Regelungen und Instrumente konsequent und stringent anzuwenden. Die Verwirklichung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung erfordert somit eine enge Kooperation der Planungsträger und die aktive Mitwirkung aller Planungs- und Verwaltungsebenen, insbesondere der Kommunen. Dazu bedarf es vielfach noch eines stärkeren Problembewusstseins für die Notwendigkeiten und Möglichkeiten einer flächenschonenden Siedlungsentwicklung. Die Landesregierung setzt zur Zielerreichung deshalb neben der konsequenten Anwendung der vorhandenen Planungsinstrumente auf eine breite Öffentlichkeitsarbeit zur Problemsensibilisierung, auf konsensorientierte Maßnahmen wie im Aktionsbündnis „Flächen gewinnen“ sowie auf flankierende förderpolitische Impulse zur Stärkung der Innenentwicklung.

6. ob es Möglichkeiten einer besonderen Förderung für Kommunen gibt, die ausschließlich Innenentwicklung praktizieren;

Zu 6.:

Ausgewiesenes Ziel der staatlich geförderten städtebaulichen Erneuerung (Städtebauförderung) ist die Erhaltung und zeitgemäße Fortentwicklung der baulichen Struktur der Städte und Gemeinden und damit einhergehend die Stärkung der Innenentwicklung und die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Seit der Einführung im Jahr 1971 hat die Städtebauförderung dazu beigetragen, die Zentren von Städten und Gemeinden nachhaltig zu stärken, Wohn- und Geschäftsgebäude an moderne Anforderungen anzupassen, Brachflächen einer neuen und hochwertigeren Nutzung zuzuführen und damit insgesamt die bestehende städtische Struktur fortzuentwickeln.

Die Stärkung der Zentren wird bereits seit Jahren durch das Landessanierungsprogramm als wesentlicher Teil der Städtebauförderung besonders unterstützt. Im Jahr 2008 hat das Land allein in diesem Programm, das nur aus Landesmitteln finanziert wird, über 83 Millionen Euro für Maßnahmen bewilligt. Darüber hinaus hat der Bund das neue Bund-Länder-Programm „Förderung der Innenentwicklung – Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ einge-

führt. Dieses dient ausschließlich der Förderung von Maßnahmen, die der Stärkung von Stadt- und Ortsteilzentren dienen. Hier konnten in diesem Jahr rund 10,4 Millionen Euro Finanzhilfen in Baden-Württemberg bewilligt werden.

Im Rahmen des Modellprojekts „Eindämmung des Landschaftsverbrauchs durch Aktivierung des innerörtlichen Potenzials“ (MELAP) hat das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Wert darauf gelegt, dass die teilnehmenden Orte während der Laufzeit des Modellprojekts keine neuen Baugebiete ausweisen. Daran haben sich die Gemeinden gehalten. Das Modellprojekt hat während der Laufzeit auch gezeigt, dass die Flächengröße innerörtlicher Potenziale zum Teil bedeutend über den Flächengrößen der zur Ausweisung vorgesehenen Neubaugebiete lagen und durch die Nutzung der innerörtlichen Potenziale insgesamt ein besserer struktureller Effekt auf die teilnehmenden Gemeinden ausgelöst wurde. Insbesondere konnte die Nutzung der innerörtlichen Potenziale weitgehend eine Ausweitung der kommunalen Infrastruktur vermeiden, was sich im Laufe der Zeit in Kostenreduzierungen bei Unterhaltung und Betrieb auswirkt. Auch hat sich gezeigt, dass die historischen Ortsmitten durch die Maßnahmen belebt und attraktiver wurden. Schließlich konnte zum Teil überzeugend nachgewiesen werden, dass eine Nutzung der innerörtlichen Potenziale nicht nur für die Kommunen, sondern auch für die Bau- bzw. Umbauwilligen mindestens nicht mit Kosten nachteilen verbunden war.

Diese besondere Förderung für Kommunen, die Innenentwicklung betreiben, wurde mit der Neufassung der Richtlinie zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR), die Anfang 2008 in Kraft trat, in die Förderidee des ELR übernommen. Dementsprechend sieht die neu gefasste ELR-Richtlinie vor, dass Maßnahmen, die die Innenentwicklung vorantreiben, vorrangig behandelt werden. Dabei stellt die ELR-Richtlinie insbesondere auf die Umnutzung bestehender Gebäude, die Schließung von Baulücken und die Entflechtung unverträglicher Gemengelagen ab.

Der Förderschwerpunkt Wohnen, der traditionell rund ein Drittel der Vorhaben betrifft, konzentriert sich auf die Förderung von Wohnraum innerhalb der historischen Ortslage. Zugleich hat die Antrag stellende Gemeinde eine Erhebung der Gebäudeleerstände und der Baulücken sowie eine Nutzungskonzeption vorzulegen. Mit diesen Maßnahmen wird erreicht, dass das Bewusstsein nicht nur in der Gemeindeverwaltung, sondern auch bei den Bürgern für die historische Ortslage einerseits und die gewachsene Struktur des Ortes andererseits geweckt wird. Mit der Nutzungskonzeption, die den Maßnahmen zugrunde liegt, werden die Vorgaben der räumlichen Planung in die konkrete örtliche Wirklichkeit umgesetzt.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Baden-Württemberg untersuchen aktuell die zuständigen Ministerien gemeinsam mit Vertretern der gesellschaftlichen Gruppen (Kommunale Landesverbände, Wirtschaftsverbände, Umweltverbände) die Flächenwirksamkeit unter anderem dieser genannten Förderprogramme.

Dabei hat sich erwartungsgemäß gezeigt, dass die einschlägigen Förderprogramme, so insbesondere die Städtebauförderung und das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum, über Anreize zum Flächensparen und zur Innenentwicklung verfügen; auch das Landeswohnraumförderungsprogramm enthält trotz seiner vorrangigen Zielsetzung, Wohnraum zu schaffen, Flächensparungskomponenten. Die Förderrichtlinie Altlasten unterstützt die Sanierung altlastenbehafteter Flächen, welche je nach Art der vorangegangenen Kontamination wieder anderen Nutzungen zugeführt werden können. Damit wird der Druck auf die Nutzung bisher unbelasteter Freiflächen vermindert. Zielset-

zung der Förderrichtlinie Altlasten ist jedoch die Gefahrenabwehr, sodass eine Bevorzugung von Innenentwicklungsmaßnahmen nicht möglich ist.

Bei der noch laufenden Untersuchung im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie wird auch geprüft, ob über die bestehenden Förderprogramme hinaus gezielt Innenentwicklungsmaßnahmen besser gefördert werden können.

7. wie sie eine Zusammenführung der Genehmigungszuständigkeit für Flächennutzungspläne und Bebauungspläne – soweit diese einer Genehmigung bedürfen – bei den Regierungspräsidien beurteilt;

Zu 7.:

Das Wirtschaftsministerium ist durch Kabinettsbeschluss vom 6. November 2007 beauftragt, im Benehmen mit dem Umweltministerium zu prüfen, ob durch eine Konzentration der Genehmigungszuständigkeit für Flächennutzungspläne sowie für nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungspläne nach § 10 Abs. 2 BauGB auf die Regierungspräsidien eine Intensivierung des Flächensparens in der Bauleitplanung erreicht werden kann. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

8. in welchem Umfang in den letzten Jahren in Baden-Württemberg im Rahmen der Eingriffsregelungen die teilweise bzw. vollständige Abdichtung offener Böden rückgängig gemacht wurde;

Zu 8.:

Die Eingriffsregelung stellt kein eigenständiges Genehmigungsverfahren dar. Sie ist vielmehr im Rahmen fachgesetzlicher Zulassungsverfahren (z. B. Planfeststellungsverfahren im Straßenbau) von den jeweils zuständigen Genehmigungsbehörden zu berücksichtigen.

Gerade bei Planfeststellungsverfahren im Straßenbau, somit im Rahmen der Straßenplanung, wird das Naturgut „Boden“ angemessen in Rechnung gestellt. Ein Flächenverbrauch ist beim Neu- oder Ausbau insbesondere von Außerortsstraßen (Autobahnen, Ortsumgehungen, außerörtliche Bundes- und Landesstraßen) unvermeidlich. Die verkehrspolitische Zielsetzung „Ausbau vor Neubau“ verringert gleichwohl im Grundsatz die Flächenbeanspruchung als auch erstmalige Landschaftszerschneidungen. Nach einem Bericht des Statistischen Landesamtes vom 31. August 2008 hat sich die Länge der überörtlichen Straßen (Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) zwischen 1995 und 2005 nicht erhöht.

Soweit durch Straßenbaumaßnahmen, insbesondere Ausbau-/Verlegungsmaßnahmen, bisherige Straßenflächen verkehrlich entbehrlich werden, werden diese rekultiviert. In solchen Fällen stellt die Rekultivierung in der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung eine Ausgleichsmaßnahme dar. Sie schließt eine tiefgründige Bodenlockerung, ggf. weitere bodenverbessernde Maßnahmen wie Gründüngung, Zwischenansaat u. a. ein, mit der eine weitgehende Wiederherstellung der beeinträchtigten Leistungen des Bodens im Naturhaushalt erreicht wird. Danach kommt im Außenbereich eine Nutzung meist durch Land- oder Forstwirtschaft in Frage. Nach den in der Straßenbauverwaltung des Landes verfügbaren Daten wurden im Zeitraum von 1996 bis 2005 im Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen ca. 80 ha befestigte Straßenflächen rekultiviert.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen haben die Gemeinden über die Vermeidung und den Ausgleich von Eingriffen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Da wie erläutert die Eingriffsregelung in die fachgesetzlichen Zulassungsverfahren und in die kommunalen Bauleitplanverfahren integriert ist, liegen der Landesregierung die gewünschten Informationen außer für den Bereich der Straßenplanung nicht vor. Eine diesbezügliche Erhebung ist derzeit mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

9. welche Möglichkeiten sie im Rahmen der Eingriffsregelungen sieht, die Versiegelung von Flächen angemessen zu kompensieren;

Zu 9.:

Eine angemessene Kompensation von Flächenversiegelungen ist an erster Stelle durch Kompensationsmaßnahmen erreichbar, durch die die Leistungsfähigkeit der Böden erhöht oder wiederhergestellt wird. In der vom Umweltministerium durch Erlass im Jahr 2006 den unteren Bodenschutzbehörden zur Anwendung empfohlenen „Arbeitshilfe für die Behandlung des Schutzgutes Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ ist dazu eine Reihe von Beispielen aufgeführt:

– Entsiegelung

Die wirksamste Kompensationsmöglichkeit ist eine Entsiegelung, mit anschließender Unterbodenlockerung und Rekultivierung über die wieder weitgehend funktionsfähige Böden hergestellt werden können. In Frage kommen aufgegebene Hoch- oder Tiefbauten wie Straßen, Parkplätze, ehemalige Baustraßen, Zufahrten zu Abbaustätten und stillgelegte Deponien, befestigte Straßen auf ehemaligem Militärgelände und dergleichen und Innenbereiche, wie beispielsweise Schulhöfe und Hinterhöfe.

– Rekultivierung von Altablagerungen

Besteht nach der Altlastenbearbeitung für Altablagerungen kein weiterer Handlungsbedarf, so kann dennoch die Möglichkeit bestehen, durch eine Verbesserung der Rekultivierungsschicht eine Kompensationswirkung zu erzielen.

– (Teil-)Rekultivierung aufgelassener Abbaustätten

Ältere, aufgegebene Abbaustätten (Steinbrüche, Kies-, Lehmgruben) können entweder ganz oder teilweise wieder verfüllt werden, um Böden in ihrer multifunktionalen Leistungsfähigkeit wieder herzustellen, sofern dies mit den Zielen des Artenschutzes vereinbar ist.

– Überdecken von Bauwerken

Hier kommen insbesondere ehemalige militärische Anlagen (Bunker, Munitionsdepots u. dgl.) in Betracht, deren vollständige Beseitigung unverhältnismäßig hohe Kosten oder weitere Schäden verursachen würde.

– Oberbodenauftrag auf erodierte bzw. funktionsschwache Böden

Die Aufbringung von Oberbodenmaterial kann Böden mit geringer bis mittlerer Leistungsfähigkeit verbessern oder (frühere) Erosionen ausgleichen. Dadurch kann ein Zugewinn an natürlicher Ertragsfähigkeit, der Wasserspeicherkapazität und des Filter- und Puffervermögens für Schadstoffe erreicht werden.

- Tieflockerung stark verdichteter Böden

Für schlecht rekultivierte Deponieabdeckungen, Seitenablagerungen, ehemalige Baustellen usw. ist eine Tieflockerung sinnvoll, die positive Effekte auf die Leistungsfähigkeit der Böden hat.

- Dachbegrünungen können bei ausreichender Mächtigkeit (mind. 10 cm) durch ihr Wasserspeichervermögen und ihre Eigenschaft als Pflanzenstandort ebenfalls in geringem Umfang Bodenfunktionen ersetzen.
- Durch Kalkung von stark versauerten Böden können deren Filter- und Puffervermögen verbessert und ökotoxische Elemente immobilisiert werden.

Bei der Versiegelung von Flächen stellt somit insbesondere die Entsiegelung oder Teilentsiegelung von befestigten Flächen eine geeignete Kompensationsmaßnahme im Sinne der Eingriffsregelung dar. Zusätzlich können die entsiegelten Flächen eine weitere Aufwertung erfahren, z. B. durch die Entwicklung von Biotopen. Auch Maßnahmen wie Rekultivierung, Oberbodenauftrag, Tiefenlockerung, Verbesserung des Wasseraufnahmevermögens von Böden, Erosionsschutz, Begrünung von Dächern oder Schaffung naturnäherer Standortverhältnisse sind grundsätzlich dazu geeignet, die mit einer Versiegelung einhergehenden Verluste von Bodenfunktionen zu kompensieren.

Soweit beispielsweise eine Rekultivierung von Straßenflächen zur notwendigen Kompensation nach der Eingriffs-/Ausgleichsregelung ausscheidet oder nicht ausreicht, werden anderweitige Maßnahmen zur Verbesserung oder Schonung der Bodenqualität von belasteten Flächen ergriffen (Extensivierung, Änderung der Bewirtschaftung sowie Umwandlung von Ackerland in Grünland, Verbesserung des Wasseraufnahmevermögens des Bodens).

10. ob sie sich die Einführung des „Bodenkundlichen Baubegleiters“ (Beispiel Schweiz) vorstellen kann;

Zu 10.:

Die Institution eines „Bodenkundlichen Baubegleiters“ entspricht einer Fachbauleitung für den Bereich Boden und wird in der Schweiz, hier wurde der Begriff geprägt, von bodenkundlich ausgebildeten Fachpersonen primär bei größeren Einzelbauvorhaben und bei Vorhaben im Zusammenhang mit sensiblen Böden wahrgenommen. Die Aufgaben dieses Fachbauleiters sind Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen zwischen Bauherrschaft und Fachperson. Der Bodenkundliche Baubegleiter hat eine beratende Funktion und begleitet und kontrolliert die Bauarbeiten in den Phasen Planung, Bau und Eingriff, Wiederherstellung und Abnahme. In der Schweiz ist der Bodenkundliche Baubegleiter weisungsbefugt gegenüber der Bauleitung.

Auch in Deutschland gibt es bereits jetzt Bausachverständige mit dem Schwerpunkt Boden. Nach § 45 Abs. 2 Landesbauordnung muss der Bauleiter, sofern er nicht für alle ihm obliegenden Aufgaben die erforderliche Sachkunde hat, den Bauherrn veranlassen, geeignete Fachbauleiter wie beispielsweise einen beratenden bodenkundigen Sachverständigen zu bestellen.

Bei Großbauvorhaben, wie z. B. bei der Erweiterung des Flughafens Stuttgart Anfang der 90er Jahre, haben die Träger öffentlicher Belange bereits schon bisher die Einbeziehung eines beratenden bodenkundlichen Sachverständigen verlangt, der das gesamte Bauvorhaben begleitet hat. Dadurch werden die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Bestimmungen mit den projektspezifischen Auflagen gewährleistet und spätere Schäden vermieden. Die Einbeziehung eines bodenkundlichen Sachverständigen wird im Einzelfall als ein

geeignetes Steuerungs- und Qualitätssicherungsinstrument bei Großbauvorhaben oder besonders sensiblen Eingriffen angesehen; damit wird sichergestellt, dass die Bodenschutzbelange ausreichend berücksichtigt werden.

Beim Straßenbau in Deutschland wird die Berücksichtigung der Erfordernisse des Bodenschutzes durch technische Regelwerke über Erdarbeiten und Landschaftsbau samt DIN-Normen sichergestellt. Diese Regeln sind Bestandteil der mit den beauftragten Bauunternehmen zu schließenden Bauverträge. Die vertraglichen unternehmerischen Pflichten zum Bodenschutz werden durch die behördliche Bauüberwachung und -aufsicht (u. a. durch Heranziehung von Ingenieurbüros) überwacht. Es ist somit nicht erkennbar, dass in der Landesstraßenbauverwaltung nennenswerte Defizite zu beheben wären. Eine kontinuierliche Fortbildung der mit der Bauaufsicht betrauten Personen ist auf den Weg gebracht worden. Durch die Konzentration der Bau- und Erhaltungsmaßnahmen im Bundesfern- und Landesstraßenbau bei den Regierungspräsidien ist die Projektträgerbehörde identisch mit der Bodenschutzbehörde, was von vornherein eine enge fachliche Zusammenarbeit gewährleistet.

Mit Blick auf dieses Regelungs- und Kontrollsystem sowie die bereits heute vorhandenen Möglichkeiten des Einsatzes von beratenden bodenkundlichen Sachverständigen erscheinen weitere sachverständige Berater bzw. Kontrolleure mit Weisungsbefugnis wie die Bodenkundlichen Baubegleiter in der Schweiz in den Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren nicht erforderlich.

11. wie sie eine Differenzierung der Abwassergebühren für versiegelte bzw. offene Flächen beurteilt und welche auf das Land übertragbaren Erfahrungen und Empfehlungen hierzu vorliegen;

Zu 11.:

Für die Ableitung und Reinigung des Abwassers wird derzeit in den meisten Gemeinden eine Abwassergebühr erhoben, die sich nach der Menge des jeweils bezogenen Frischwassers bemisst. Die Kosten für die Beseitigung des von den Grundstücken abfließenden Niederschlagswassers werden dabei nicht gesondert verrechnet, sondern sind in der einheitlichen Gebühr enthalten.

Nach einer Umfrage des Städtetages im Jahr 2007 erfolgt die Erhebung der Abwassergebühren nicht ausschließlich nach Frischwasser in den

- Stadtkreisen: Freiburg, Heidelberg, Mannheim, Pforzheim und Stuttgart;
- Städten mit über 15.000 Einwohnern: Konstanz, Lörrach, Villingen-Schwenningen, Weil am Rhein und Wiesloch;
- Städten mit unter 15.000 Einwohnern: Ebersbach/Fils, Grenzach-Wyhlen, Schriesheim und Staufen.

Diese Kommunen vertreten die Auffassung, dass aufgrund der ökologischen Entwicklungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung sich die Rahmenbedingungen für die Abwasserentsorgung geändert hätten. Deshalb sei es geboten, die Abwassergebühren auf einen verursachergerechteren Maßstab umzustellen. Die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung müssten daher grundstücksbezogen veranlagt werden. Im Ergebnis führt diese Form der Veranlagung zu einem Abwassergebührensysteem mit getrennten Gebühren für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser. Die Schmutzwassergebühr orientiert sich dabei wie bisher am Frischwasserverbrauch. Die Niederschlagswassergebühr soll auf Grundlage der befestigten Flächen eines

Grundstücks erhoben werden. Unbefestigte Flächen werden hierbei nicht erhoben, da dort das Niederschlagswasser in der Regel versickert. Durch die Einführung des neuen Abwassergebührensystems soll i. d. R. kein höheres Gebührenaufkommen erzielt, sondern der gebührenfähige Gesamtaufwand lediglich anders aufgeteilt werden.

Rechtlich gesehen ist die Bemessung der Abwassergebühr allein nach der gemessenen Frischwassermenge nicht zu beanstanden, wenn das Gemeindegebiet eine verhältnismäßig einheitliche Siedlungsstruktur aufweist. Eine einheitliche Siedlungsstruktur ist regelmäßig gegeben, wenn ein Gebiet durch eine wenig verdichtete Wohnbebauung ohne eine nennenswerte Anzahl kleinflächiger Grundstücke mit hohem Wasserverbrauch oder großflächig befestigte Grundstücke mit geringem Wasserverbrauch geprägt ist. Auf die Antwort zu Anfrage Drs. 14/2376 wird im Übrigen verwiesen.

Im Umweltplan des Landes Baden-Württemberg wird darüber hinaus ausgeführt, dass eine Umstellung auf gesplittete Abwassergebühren einen Beitrag dazu leisten kann, die Menge des als Abwasser erfassten Regenwassers zu reduzieren. Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat im Jahr 2001 eine Musteratzung zur Erhebung einer gesplitteten Abwassergebühr vorgestellt.

Die bisher in diesem Zusammenhang gemachten Erfahrungen mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr waren positiv. Derzeit laufen in weiteren Kommunen die Vorarbeiten für die Umstellung.

12. welche Instrumente sie für geeignet hält, eine Flächenneuanspruchnahme zu minimieren.

Zu 12.:

Die Landesregierung hat im November 2007 eine Strategie zur Reduzierung des Flächenverbrauchs beschlossen. Die 12 Punkte des Programms gehen von drei strategischen Ansätzen aus:

- a) Bewusstseinsbildung, vor allem der kommunalen und regionalen Entscheidungsträger,
- b) Maßnahmen beim Verwaltungsvollzug und rechtlichen Rahmen und
- c) Schaffung wirtschaftlicher Anreize im Rahmen von Förderungen und durch steuerliche Vorteile für die Innenentwicklung.

Zum Maßnahmenfeld a) ist in erster Linie die Weiterführung des Aktionsbündnisses „Flächen gewinnen in Baden-Württemberg“ zu nennen, über dessen Ziele und Aktivitäten bereits wiederholt berichtet wurde. Im Laufe des Jahres 2008 führt das Umweltministerium vier Regionaltagungen mit den Regierungspräsidien durch, in der die regionalen und kommunalen Entscheidungsträger im Rahmen von Vorträgen, Praxisbeispielen und Fachdiskussionen Informationen über die Vorteile der Innenentwicklung und kompakter Siedlungsstrukturen erhalten.

Die Regionaltagungen decken verschiedene Handlungsansätze für die Innenentwicklung ab, setzen dabei jedoch unterschiedliche Schwerpunkte: Die erste Regionaltagung in Fellbach (17. April 2008) bot als Schwerpunktthema die Kostenfolgen der Siedlungsentwicklung für Kommunen durch neue Wohngebiete. Die zweite Tagung in Walldorf am 8. Mai 2008 behandelte insbesondere das Thema Gewerbeflächen und kommunale Kooperation bei der Gewerbeflächenausweisung und Nutzung von Brachflächen. Die dritte Tagung am 12. Juni 2008 in Bad Saulgau thematisiert Fragestellungen, wie sie

sich vor allem in ländlich geprägten Gemeinden und in der Partnerschaft zwischen ländlichen Gebieten, städtischen Gebieten und in der Kooperation auf regionaler Ebene stellen. Der Schwerpunkt der am 24. November 2008 im Regierungsbezirk Freiburg vorgesehenen vierten Regionaltagung wird voraussichtlich u. a. auf Fragen der interkommunalen Kooperation eingehen. Außerdem wird auf Vorschlag des Landesnaturschutzverbandes ein Kurzfilm erstellt, der unter dem Arbeitstitel „Kurze Wege“ die Vorzüge der Innenentwicklung anschaulich für die Zielgruppe der kommunalen Entscheidungsträger darstellt. Im Redaktionsteam wirken auch Vertreter der Kommunen und der Wirtschaft mit.

Zur Bewusstseinsbildung gehört auch die Verbesserung der Möglichkeiten zur Bilanzierung des Flächenverbrauchs und der ergriffenen Maßnahmen zum Flächenmanagement. Die vorhandenen statistischen Erhebungen und Indikatoren sollen weiterentwickelt werden, um das Bewusstsein für einen haushälterischen Umgang mit der Ressource Fläche zu schärfen, innovative „Best Practice-Modelle“ herauszustellen und damit vor Ort Entscheidungsprozesse voranzubringen. Hierzu werden geeignete Indikatoren und Verfahren zur vergleichenden Bilanzierung der Flächeninanspruchnahme entwickelt.

Für das Maßnahmenfeld b) sind neben den angestrebten Maßnahmen zunächst die bestehenden zentralen Instrumente zu benennen, die bereits heute auf eine nachhaltige Raum- und Siedlungsentwicklung hinwirken:

Der Landesentwicklungsplan (LEP) 2002 gibt die Leitziele der Landesplanung für eine nachhaltige Raumentwicklung vor, an denen alle räumlichen Planungen, insbesondere die Regionalplanung und die kommunale Bauleitplanung, auszurichten sind. Diese zielen auf eine quantitative Reduzierung und qualitative Verbesserung der Flächeninanspruchnahme sowie auf eine sachgerechte Standortzuordnung der verschiedenen Raumnutzungen und Raumfunktionen unter Berücksichtigung des Schutzes von wertvollen Böden.

In den Regionalplänen werden die Leitvorgaben des LEP sachlich und räumlich ausgeformt. Eine Steuerung der Siedlungsentwicklung erfolgt insbesondere durch regionalplanerische Festlegungen von Siedlungsbereichen mit verstärkter Siedlungstätigkeit, die Festlegung von Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll und durch die gebietsscharfe Festlegung von Schwerpunkten des Wohnungsbaus sowie von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen einschließlich der Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte. Ergänzend wird die Siedlungsentwicklung auch indirekt durch Festlegungen der Regionalpläne zum Freiraumschutz und zur Sicherung von Freiraumfunktionen begrenzt und gesteuert. Zur Dämpfung der Flächeninanspruchnahme können die Regionalpläne zusätzlich Zielwerte für die anzustrebende Siedlungsdichte in neuen Wohnbaugebieten vorgeben (siehe auch Punkt 5.).

Insgesamt wirkt die Regionalplanung in einer Doppelstrategie der raumordnerischen Lenkung und Dimensionierung der Siedlungstätigkeit einerseits und des regionalen Freiraumschutzes andererseits auf eine quantitative und qualitative räumliche Steuerung der Flächennutzung hin. Ihre Wirksamkeit kann bei konsequenter Anwendung der vorhandenen Instrumente für eine flächensparende Siedlungsentwicklung sowie durch begleitende informative und kooperative Maßnahmen weiter erhöht werden.

Als aktuelle Maßnahmen in diesem Bereich sind vor allem folgende Aktivitäten des Wirtschaftsministeriums zu nennen:

Mit dem Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes, des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart, des Naturschutzgesetzes und des Wassergesetzes“ soll nun das Landesplanungsgesetz an die Vorgaben der Richtlinie 2001/42/EG und des Raumordnungsgesetzes angepasst und insbesondere eine richtlinienkonforme Umweltprüfung eingeführt werden. Die Änderungen sollen erreichen, dass die voraussichtlichen Auswirkungen der Raumordnungspläne auf die Umwelt gesondert beschrieben und bewertet sowie zusammenfassend mit der planerischen Abwägung und den vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen dargestellt werden. Auch die Frage der Flächeninanspruchnahme durch die jeweils beabsichtigte Planung wird Gegenstand der Umweltprüfung und des Umweltberichts sein. Darüber hinaus soll mit der angestrebten Novellierung des LplG – als Bestätigung und Bekräftigung der bisherigen Aktivitäten – die gesetzliche Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung ergänzt werden um einen ausdrücklichen, abgewogenen Hinweis auf die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme (vorgesehener Wortlaut: „[...] und dabei insbesondere die Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen für Siedlung und Verkehr unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung und ökologischer Belange spürbar zurückzuführen.“).

Bestehende zentrale Instrumente zur Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Flächen sind neben den bereits genannten natürlich auch die Städtebauförderung und das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum.

Da die ausgewiesenen Ziele der Städtebauförderung unter anderen in der Stärkung der vorhandenen städtebaulichen Strukturen, der Weiterentwicklung der Zentren und der Neuordnung und Entwicklung von Brachflächen liegen, ist die Städtebauförderung das geeignete Förderinstrument, um die Flächeninanspruchnahme der Kommunen für Neubauf Flächen zu reduzieren. Gerade die Umnutzung bzw. Wiedernutzbarmachung innerörtlicher Brachflächen führt zu einer Reduzierung des Flächenverbrauchs.

Für die Förderung der städtebaulichen Erneuerung stellen der Bund, aber in weitaus größerem Umfang das Land den Städten und Gemeinden Finanzhilfen zur Verfügung (siehe Punkt 6.). Durch eine Anhebung des Bewilligungsvolumens der städtebaulichen Erneuerung könnten mehr Städte und Gemeinden bei ihren Bemühungen zur Stärkung der Innenentwicklung gefördert werden. Das Antragsvolumen beträgt seit Jahren ein Vielfaches des Programmolumens. Um aber den weiter dringlichen städtebaulichen Handlungsbedarf in den Kommunen unterstützen zu können, muss die Städtebauförderung auf hohem Niveau fortgeführt werden.

Das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) arbeitet insbesondere mit zwei Instrumentarien, um den Flächenverbrauch zu minimieren:

- Die Förderung von Wohngebäuden wird auf die historische Ortslage konzentriert, sodass Neubaugebiete, insbesondere Mietwohnungen in Neubaugebieten, bei der Förderung nicht zum Zuge kommen. Darüber hinaus werden vor Genehmigung solcher Förderungen eine Erhebung der Gebäudeleerstände und Baulücken sowie die Vorlage einer Nutzungskonzeption dafür gefordert.
- Bei kommunalen Maßnahmen der Gewerbegebietserschließung und der Förderung von kommunalen Bauhöfen verlangt das ELR eine interkommunale Trägerschaft oder eine Reaktivierung von Brachen. Dadurch wird eine bessere Nutzung vorhandener Flächen, ein abgestimmtes Vorgehen zwischen benachbarten Kommunen und die Wiedernutzung brach gefallener Flächen als Beitrag zum Flächensparen fokussiert.

Zum Maßnahmenfeld c) des Strategieprogramms der Landesregierung vom November 2007 soll im Rahmen der nach Abschluss der Erbschaftsteuerreform anstehenden Reform der Grundsteuer eine Bundesratsinitiative zu steuerlichen Anreizen eingebracht werden.

Zum einen soll den Gemeinden über eine Öffnungsklausel die Möglichkeit eröffnet werden, mit der Gestaltung der Grundsteuer Anreize für flächensparende Bauweisen zu setzen und die Mobilisierung von erschlossenen, aber unbebauten Grundstücken voranzubringen zu können. Eine derartige Öffnungsklausel würde den Kommunen die Möglichkeit einräumen, in bestimmten, von der Kommune festzulegenden Gebieten und für einen bestimmten Zeitraum, die Grundsteuer niedriger als im sonstigen Gemeindegebiet festzusetzen, um die Innenentwicklung voranzutreiben. Dies kann aufkommensneutral ausgestaltet werden und gibt den Kommunen Flexibilität.

Zum anderen soll in zeitlicher Verbindung mit der Grundsteuerreform das Einkommensteuergesetz mit dem Ziel geändert werden, zur Unterstützung der Innenentwicklung eine erhöhte Abschreibungsmöglichkeit für die Herstellungskosten neuer Gebäude im Innenstadtbereich für einen bestimmten Zeitraum zu schaffen. Neben der Abschreibung für vermietete Objekte soll für die Eigennutzung ein entsprechender Sonderausgabenabzug vorgesehen werden.

Pfister
Wirtschaftsminister